

Anlage 2: Kindertagespflege

- I. Anpassung Rahmenbedingungen Kindertagespflege**
- II. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussanträge zur Kindertagespflege**
- III. Matrix**

I. Anpassung der „Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege

Anpassung der Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Im Zuge der Beratungen zum Kinderförderungsgesetz hat der Bund auch Berechnungen zu den Bruttobetriebskosten für einen Platz in der Kindertagespflege vorgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9299 vom 27.05.2008; Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege; Kinderförderungsgesetz – KiföG, Seite 50 ff). Dies ist Ausgangspunkt für die baden-württembergische Lösung.

Nach § 8b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für Rahmenbedingungen sowie die Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege. Die Bemessungsgrundlagen der laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2a SGB VIII unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfanges der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfes der zu betreuenden Kinder. Er ist entsprechend leistungsgerecht auszugestalten.

1. Harmonisierung der Elternbeiträge, Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung

Eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen wird empfohlen.

Nach Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs für einen Monat erfolgt die anschließende Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung für ein Jahr. Die Kopplung von laufender Geldleistung und Kostenbeitrag wurde in diesem Verfahren als sinnvoll erachtet. Eltern und Tagespflegeperson werden per Bescheid verpflichtet, maßgebliche Veränderungen dem Jugendamt mitzuteilen. Dieses Verfahren führte zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für das Jugendamt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesjugendhilfeausschuss am 05.03.2013 beschlossen, den Jugendämtern die Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern in der Kindertagespflege zu empfehlen.

2. Orte der Kindertagespflege

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung werden bei der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen keine Unterschiede gemacht. Sie wird in gleicher Höhe unabhängig vom Ort der Kindertagespflege gewährt.

3. Mindestbetreuungszeit und Ausfallzeiten in Tageseinrichtungen

Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Kindertagespflege kann als Ersatzbetreuung in den Ferien in notwendigem Umfang erfolgen, also auch für die Dauer einer Woche, sofern die eben genannte Mindestbetreuungszeit erreicht ist. Voraussetzung hierfür ist auch die festgestellte Eignung der Tagespflegeperson.

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson weiter gewährt.

5. Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Tagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22 Uhr bis 6 Uhr angenommen. Davon werden 50 v. H., d. h. 4 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten pro Kind vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt. Andere Betreuungszeiten (z.B. Wochenende, Feiertage, im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr) können besonders vergütet werden.

6. Besondere Förderbedarfe von Kindern

Es können individuelle Zuschläge für besondere Förderbedarfe von Kindern gewährt werden.

7. Alter der Tagespflegekinder

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird wie bisher nach Alter der Tagespflegekinder differenziert.

8. Empfehlungen zur laufenden Geldleistung

geplant	U3		Ü3	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 €* (31,7 %)	1,74 € (31,7 %)	300,00 €* (38,7 %)	1,74 € (38,7 %)
Förderungsleistung	819,00 €* (68,3 %)	4,76 € (68,3 %)	647,00 €* (61,3 %)	3,76 € (61,3 %)
Gesamtbetrag*	1119,00 €* (100 %)	6,50 € (100%)	947,00 €* (100 %)	5,50 € (100 %)

*Betrag gerundet

Zu diesen Beträgen kommen – wie bisher - noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung. Grund für die Splittung ist der politischen Willen, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen. Außerdem betrifft die erhöhte FAG-Zuweisung der Landesregierung (Pakt für Familien mit Kindern) im Rahmen des § 29c FAG lediglich den Bereich U3.

9. Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Die ermittelten Beträge stellen das steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen dar, auf dessen Grundlage sich die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung ergeben.

10. Beiträge zur Unfallversicherung

Tagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr.1,9 SGB VII in der gesetzliche Unfallversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden einmal pro Tagesmutter pro Monat in voller Höhe übernommen (2018: 103,70 Euro pro Jahr bzw. 8,62 pro Monat).

11. Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet. Auf der Basis der Angemessenheit wird einmal pro Tagespflegeperson pro Monat bei nachgewiesenen Aufwendungen die Hälfte, höchstens jedoch der hälftige Mindestbeitrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Stand 2018: 83,70 € : 2 = bis zu 41,85 € pro Monat) erstattet. Eine höhere hälftige Übernahme erfolgt dann, wenn sich dies aufgrund des im Einzelnen aus den ermittelten einkommenssteuerrechtlichen Verhältnissen gesetzlichen Betrags ergibt.

12. Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung von Tagespflegepersonen ist ein zusätzliches Leistungsmerkmal, das sich aus dem Kinderförderungsgesetz ergibt. Ergänzend wird auf die „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ vom 16. Januar 2018 des BMFSFJ verwiesen unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/89194/fakten-kindertagespflege-data.pdf>.

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung bedeutet dies, dass bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen einmal pro Tagespflegeperson pro Monat die jeweils hälftigen Beiträge erstattet werden.

Wenn ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII festgestellt wurde, dann ist die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson zu gewähren.

13. Engagement der Kommunen

Eine Vielzahl von Kommunen engagiert sich bereits heute in eigener Verantwortung über diese Empfehlungen hinaus. Dieses Engagement wird begrüßt und sollte auch im Lichte der neuen Empfehlungen fortgesetzt werden.

14. Anpassung der Empfehlungen in Zukunft

Die vorstehenden Rahmenbedingungen werden regelmäßig alle zwei Jahre überprüft.

II. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussanträge zur Kindertagespflege

4. b) Kosten Übernahme der Empfehlungen zum 01.01.2019			
Maßnahme	Kalkulierter Mehraufwand	Beteiligung Land	Mehraufwand Stadt Ulm
U3 von 5,50 € auf 6,50 €	160.300 €	108.800 €	51.500 €
Ü3 von 4,50 € auf 5,50 €	23.000 €	11.500 €	11.500 €
Gesamt			63.000 €

4. c) Kosten Umsetzung freiwilliger Leistungen der Stadt Ulm zum 01.01.2019			
Maßnahme	Kalkulierter Mehraufwand	bisheriger freiwilliger Aufwand der Stadt Ulm	Mehraufwand Stadt Ulm
U1 11 €	7.800 €	9.500 €	-1.700 €
U2 und U3 Zuschlag 2,50 €	400.600 €	107.000 €	293.600 €
Ü3 Zuschlag 2,50 €	57.500 €	0 €	57.500 €
Zuschlag Inklusion	31.200 €	0 €	31.200 €
Zuschlag Randzeiten	6.200 €	0 €	6.200 €
Zuschlag Vertretungszeiten	2.100 €	0 €	2.100 €
Zwischensumme			388.900 €
Wegfall Vorwegabzug			83.700 €
Schließzeiten			472.600 €
Gesamt			

4. d) Kosten Fortschreibung der Vereinbarung zur Förderung des TMV zum 01.04.2019	
Personal Vertretungsregelung 20% (Tarif: S 11b für 12 Monate)	13.000 €
für 2019 für 9 Monate	9.750 €

4. e) Kosten Fortschreibung der Vereinbarung zur Förderung des TMV zum 01.04.2019	
Personalaufstockung Geschäftsführung um 20% (Tarif: EG 13 - 12 Monate)	15.000 €
für 2019 für 9 Monate	11.250 €

III. Matrix

Abteilung: KibU

Themenfeld (Produkt): 36.50.02.01 Förderung und Vermittlung von Kindern von 0-6 in Tagespflege
36.50.02.02 Förderung und Vermittlung von Kindern von 7-14 in Tagespflege

	Ziele des Fachbereichs BuS		
Handlungsmaxime	1. Existenzsicherung und Ermöglichung von Teilhabe <i>Wir wollen, dass alle Menschen in Ulm auf der Basis einer gesicherten Existenzgrundlage die Möglichkeit haben, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.</i>	2. Herstellung von Chancengerechtigkeit <i>Wir wollen allen Menschen, vor allem aber Kindern und Jugendlichen, den gleichberechtigten Zugang und die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung ermöglichen und sie fördern, um ihnen faire Zukunftschancen zu eröffnen.</i>	3. Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege <i>Wir wollen gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege von Angehörigen schaffen, damit alle Menschen in Ulm einer Berufstätigkeit nachgehen können.</i>
1. Die Ressourcen werden effektiv und effizient eingesetzt.	Durch den künftig zu erwartenden Verzicht auf Zuzahlungen durch die TPP stellt die Kindertagespflege jetzt eine echte Alternative für einkommensschwache Familien dar. Auch für LobbyCard Berechtigte steht das Angebot nun kostenfrei zur Verfügung und ermöglicht damit die Teilhabe dieser Kinder.	Attraktive Förderbedingungen führen zu einem weiteren Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter 3 Jahren. Dieser Ausbau erfolgt ohne zeit- und finanzaufwändige Baumaßnahmen indem sich zukünftig mehr Tagespflegepersonen gewinnen lassen. Nur ein ausreichendes Platzangebot ermöglicht auch Chancengerechtigkeit für alle Kinder. Durch die Verknüpfung der Freiwilligkeitsleistungen an Kennzahlen wird jährlich überprüft inwieweit die Erwartungen auch tatsächlich umgesetzt werden.	Durch die verbesserte Förderung von Randzeiten werden diese für Tagespflegepersonen attraktiver und damit erspart sich die Stadt Ulm die Ausweitung der Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen.
2. Maßnahmen: frühzeitig und maßgeschneidert, soviel wie nötig, so wenig wie möglich	Erhöhter Förderbetrag durch die Stadt Ulm für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr zur Ermöglichung von Teilhabe. Erhöhter Förderbetrag durch die Stadt Ulm für die Betreuung von Kindern mit festgestelltem Inklusionsbedarf. Diese Kinder werden bisher nur in wenigen Ausnahmefällen in Kindertagespflege betreut. Besser Förderbedingen ermöglichen hier die Teilhabe	Ziel der verbesserten Rahmenbedingungen ist u.a. auch, dass die Kostenbeiträge in Kindertagespflege den Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen wirklich gleichgestellt sind. Durch attraktive Freiwilligkeitsleistungen sollen alle Tagespflegepersonen in Ulm dazu motiviert werden freiwillig auf die Erhebung von Zuzahlungen durch die Eltern zu verzichten.	Im Gegensatz zu festgelegten Betreuungsbausteinen in Kindertageseinrichtungen bietet die Kindertagespflege passgenaue auf den individuellen Bedarf der Familien zugeschnittene Lösungen. Verbesserte Förderung von Randzeiten (z. B. bei Schichtdiensten) oder an Wochenenden machen dies für TPP attraktiver und können damit zu großen Teilen über die Kindertagespflege abgedeckt werden
3. Vorrang von Regelsystemen vor Sondersystemen.	Die Kindertagespflege als Teil des Regelsystems wird gestärkt. Durch die freiwilligen städtischen Leistungen (z. B. inklusive Betreuung, Gebührengleichheit) wird einem erweiterten Personenkreis die Teilhabe am Regelsystem ermöglicht.	Verbesserte Förderung von behinderten und entwicklungsverzögerten Kindern in Kindertagespflege. Keine spezialisierten Tagesmütter sondern verbesserte Fördersätze für alle Tagespflegepersonen die für eine inklusive Betreuung zur Verfügung stehen	Die Förderung der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt in der Regel in Kitas. Im Hinblick auf notwendige weitergehende Betreuungsbedarfe (Randzeiten) werden die Rahmenbedingen dieser Angebote deutlich verbessert. Damit kann auch ein ergänzender Ganztages-Betreuungsbedarf abgedeckt werden.
4. Selbsthilfekräfte aktivieren und bürgerschaftliches Engagement fördern.	Die verbesserten Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege fördern die Attraktivität des Berufsbildes Kindertagespflege und eröffnen damit mehr Personen die Möglichkeit einer neuen beruflichen Perspektive in diesem Bereich.	Bei zukünftigen Tagespflegepersonen handelt es sich um Menschen aus der Mitte Bürgerschaft, die mittels Beratung und Qualifizierung durch den Tagesmütterverein an die Übernahme der Aufgabe herangeführt werden. Die Bedingungen dafür werden attraktiver.	Verbesserung der Vertretungsregelungen beim Ausfall einer Tagespflegeperson durch den zusätzlichen Personaleinsatz beim Tagesmütterverein zur Organisation und Koordinierung von Vertretungsmodellen. Dadurch mehr Sicherheit für Eltern.
5. Beteiligung ermöglichen <i>(Interessen artikulieren und einbringen können)</i>	Attraktivere Rahmenbedingungen für alle Personen die die Qualifizierungsmöglichkeiten zur Tagespflegeperson für sich nutzen möchten um sich damit eine neue Existenzgrundlage aufzubauen.	Durch die Fortschreibung der Vereinbarung zur Förderung des Tagesmüttervereins entstehen verbesserte Beratungsmöglichkeiten für Tagespflegepersonen zu steuerlich rechtlichen Fragen. Dadurch entsteht mehr Sicherheit beim Schritt in Existenzgründung und Selbständigkeit.	Die Erfahrungen und Erkenntnisse zu den Betreuungsbedarfen in der Kindertagespflege fließen in die jährlichen Abstimmungen zur Kindertagesstättenbedarfsplanung mit ein. Der Tagesmütterverein hat einen festen Sitz in allen entsprechenden Gremien.

III. Matrix

6. Zielerreichung erfolgt vernetzt und abteilungsübergreifend	Zum Nachweis eines Inklusionsbedarfes, der ggf. einen erhöhten Stundensatz für die betreuende Tagespflegeperson zur Folge hat erfolgt eine enge Abstimmung mit der Abteilung SO sowie mit den Frühförderstellen und dem Sozialpädiatrischen Zentrum der Universitätsklinik Ulm.	Es besteht eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit den städtischen Abteilungen SO (Fachberatung Kindertagespflege), KITA (gemeinsames Qualifizierungsprogramm für pädagogische Fachkräfte), dem Tagesmütterverein Ulm e.V., dem Gesundheitsamt und ggf. der Baubehörde (im Falle von Anträgen auf Nutzungsänderung bei Großtagespflegestellen)	Beim Ausbau der Betreuungsangebote in Kindertagespflege erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Familienbüro der Stadt Ulm. Elternanfragen werden daraufhin geprüft, welche Betreuungsform im jeweiligen Einzelfall die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimal sicherstellen kann. Ggf. wird zwischen TMV und Familienbüro auch eine Kombination verschiedener Betreuungsformen abgestimmt.
---	---	---	---

KIBU
05.02.2019